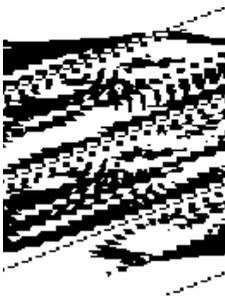


# SCHLESWIG-HOLSTEINISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT



Az.: 1 LB 213/01  
4 A 253/00

## IM NAMEN DES VOLKES URTEIL

In der Verwaltungsrechtssache

Staatsangehörigkeit: Russland,

Klägers und Berufungsbeklagten,

Proz.-Bev.:

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland,  
vertreten durch das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge,  
Frankenstraße 210, 90461 Nürnberg, - 2 501 832 - 160 -

Beklagte,

Beteiligt und Berufungskläger:

Bundesbeauftragter für Asylangelegenheiten,  
Rothenburger Straße 29, 90513 Zirndorf, - 2 501 832 - 160 (B. 363/01) -

Streitgegenstand: Abschiebungsschutz nach §§ 51 Abs. 1, 53 AuslG

hat der 1. Senat des Schleswig-Holsteinischen Oberwaltungsgerichts auf die mündliche Verhandlung vom 24. April 2003 durch

den Vorsitzenden Richter am Oberverwaltungsgericht , den Richter am Oberverwaltungsgericht , den Richter am Oberverwaltungsgericht , sowie die ehrenamtlichen Richter und für Recht erkannt:

Auf die Berufung des Beteiligten wird das Urteil des Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgerichts - 4. Kammer, Einzelrichterin - vom 06. Juni 2001 geändert:

Die Klage wird abgewiesen.

Der Kläger trägt die Kosten des Verfahrens; Gerichtskosten werden nicht erhoben.

Die Kostenentscheidung ist vorläufig vollstreckbar.

Dem Kläger wird nachgelassen, die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe der jeweils vollstreckbaren Kosten abzuwenden, wenn nicht die Beklagte bzw. der Beteiligte vorher Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Die Revision wird nicht zugelassen.

### **Tatbestand:**

Der am [REDACTED] in [REDACTED] geborene Kläger ist russischer Staatsangehöriger. Seinen Angaben zufolge ist er am [REDACTED] von [REDACTED] aus auf dem Luftweg über [REDACTED] in die Bundesrepublik eingereist und beantragte am 09. September 1999 beim Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge die Gewährung politischen Asyls. Einen Pass oder andere zur Überprüfung der Identität geeignete Papiere legte er bei der Antragstellung nicht vor. Bei der Anhörung beim Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge am 20. September 1999 gab er an, er habe außer einer Geburtsurkunde in seinem Heimatland nie Personaldokumente besessen. Solche Papiere seien für ihn nie ausgestellt worden. Bei der Einreise in die Bundesrepublik Deutschland habe er sich in Gesellschaft von vier gutgekleideten Männern mit Geschäftskoffern befunden. Einer dieser Männer habe sich wie der „Boss“ aufgeführt; die anderen drei hätten ihn „Vater“ genannt. Dieser habe die Reisepapiere gehabt, die er den Grenzbeamten überreicht habe. Ferner gab er an, dass er neben Russisch keine andere Sprache sprechen würde.

Sein Verfolgungsschicksal schilderte der Kläger wie folgt: Sein Vater sei armenisch/christlicher Abstammung, seine Mutter tschetschenische Volkszugehörige. Er habe von [REDACTED] die allgemeine Schule besucht und den üblichen Schulabschluss gemacht. Einen Beruf habe er nicht erlernt; er sei auch keiner regelmäßigen Arbeit nachgegangen. Schon während der Schulzeit sei er von muslimischen Kindern schlecht behandelt worden, weil er Christ und armenischer Volkszugehöriger sei. Vom [REDACTED] sei er bei den tschetschenischen Rebellen gewesen. Er sei dazu von den tschetschenischen Rebellen, die er wegen ihrer Uniformen zunächst für russische Soldaten gehalten habe, die ihn zum Wehrdienst rekrutieren würden, verpflichtet worden. Bei den Rebellen sei ihm nach einiger Zeit bewusst geworden, dass sie gegen Russen und Christen kämpfen würden. Ihm sei gesagt worden, Tschetschenien sei das Land der Muslime. Wenn er hier leben wolle, müsse er den Glauben wechseln, ansonsten würde er wie andere Christen sterilisiert werden, damit er keine Christen zeugen könne. In der „Armee“ sei er erniedrigt, schikaniert und misshandelt worden. Man habe ihn mit Stiefeln in die Niere getreten und derart auf die Fußsohlen geschlagen, dass die bloßen Knochen zu sehen gewesen seien. Er sei etwa 17 Tage bei den Rebellen gewesen. Es sei die Hölle gewesen. Deswegen sei er abgehauen. Er sei 12 Stunden unterwegs gewesen, um nach Hause zu kommen. Dort habe er das Haus seiner Eltern abgebrannt vorgefunden; seine Eltern seien nicht mehr da gewesen. Er sei daraufhin nach [REDACTED] gegangen und habe [REDACTED] gelebt. Er habe dort auf dem Basar als Gelegenheitsarbeiter gearbeitet. In dem Ort hätten so viele Fremde gelebt, dass er gar nicht aufgefallen und auch nicht kontrolliert worden sei. Er habe vergeblich versucht, sich in [REDACTED] registrieren zu lassen.

Mit Bescheid vom 25. November 1999 lehnte die Beklagte den Asylantrag ab und stellte fest, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG sowie Abschiebungshindernisse nach § 53 AuslG nicht vorlägen. Gleichzeitig setzte die Beklagte eine Ausreisefrist fest und drohte die Abschiebung an.

Hiergegen hat der Kläger rechtzeitig Klage erhoben.

In seiner informatorischen Anhörung vor dem Verwaltungsgericht ergänzte der Kläger sein bisheriges Verfolgungsschicksal u.a. wie folgt: In dem Stützpunkt der Rebellen, zu dem er verbracht worden sei, habe man ihn gezwungen, Dinge zu tun, die er bisher noch nicht einmal seinem Vater erzählt habe und die er auch jetzt nicht kundtun möchte. Es habe in dem Stützpunkt auch russische Kriegsgefangene gegeben und er habe gesehen, was man ihnen angetan habe. Die Vorstellung, auch er müsse dies einmal tun oder vielleicht irgendwann

einmal auf seine Eltern treffen, habe ihn bewogen zu fliehen. Er sei nachts weggelaufen. Die Flucht sei nicht problemlos gewesen. Er habe, um fliehen zu können, einen Wächter mit einem Messer niedergestochen und ihm die Waffe abgenommen. Für ihn sei der Wächter tot gewesen. Er sei zunächst zu seinen Eltern geflohen. Die Flucht dorthin habe etwas länger als 3 bis 4 Stunden gedauert. Er könne sich nicht erinnern, bei der Anhörung vor dem Bundesamt ausgesagt zu haben, dass seine Flucht 12 Stunden gedauert habe. Das Haus seiner Eltern sei völlig zerstört gewesen. Man habe nicht einmal mehr erkennen können, ob es abgebrannt oder durch eine Explosion zerstört worden sei. Er sei dann zu einem Nachbarn gegangen, der Russe gewesen sei. Dieser habe ihm bei der Flucht geholfen. Mit einem russischen Militärfahrzeug sei er dann nach [REDACTED] gekommen.

Er könne auch tschetschenisch sprechen und verstehen. Bei den Rebellen hätten die Tschetschenen auch tschetschenisch gesprochen. Er habe dies auch getan. Tschetschenisch sei jedoch nicht seine Sprache. Er habe bei seiner Anhörung beim Bundesamt deshalb nichts von dem Vorfall mit dem Wächter erzählt, weil er sich nicht sicher gewesen sei, wie vertraulich seine Angaben behandelt würden.

Der Kläger hat beantragt,

die Beklagte unter Aufhebung des Bescheides vom 25. November 1999 zu Ziffer 2 bis Ziffer 4 zu verpflichten, das Vorliegen der Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG festzustellen sowie hilfsweise festzustellen, dass Abschiebungshindernisse nach § 53 AuslG vorliegen.

Die Beklagte hat beantragt,

die Klage abzuweisen.

Mit Urteil vom 06. Juni 2001 hat das Verwaltungsgericht der Klage stattgegeben und die Beklagte verpflichtet, für den Kläger die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG hinsichtlich der Russischen Föderation festzustellen. Zur Begründung hat das Verwaltungsgericht u.a. ausgeführt: Die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG lägen beim Kläger vor. Er müsse als Abkömmling einer gemischt ethnischen tschetschenisch-armenischen Ehe im Hinblick auf seine Volkszugehörigkeit bei einer Rückkehr in die Russische Föderation mit politischer Verfolgung rechnen. Dabei könne offen bleiben, ob der Kläger die Russische Föderation vor-

verfolgt verlassen habe. Selbst wenn das nicht der Fall gewesen sein sollte, es somit auf den Maßstab der beachtlichen Wahrscheinlichkeit einer Verfolgung im Falle der Rückkehr ankäme, wären die erforderlichen Voraussetzungen für die Annahme einer politischen Verfolgung erfüllt. Es sei davon auszugehen, dass der Kläger bei einer Rückkehr nach Tschetschenien bei den russischen Stellen in den Verdacht gerate, bei den tschetschenischen Kämpfern gewesen zu sein oder diese unterstützt zu haben. In den Filtrationslagern, die die russischen Streitkräfte eingerichtet hätten, um diejenigen Personen herauszugreifen, die im Verdacht stünden, die tschetschenischen Kämpfer zu unterstützen, würden Männer im Alter des Klägers zwangsläufig verdächtigt, zu den Kämpfern zu gehören. Sie würden dementsprechend auf menschenrechtswidrige Weise gefoltert, um aus ihnen Geständnisse über ihre Verbindungen zu den Kämpfern herauszupressen.

Im Übrigen sei nach den verwerteten Erkenntnissen und jüngeren Presseberichten davon auszugehen, dass tschetschenische Volkszugehörige bei einer Rückkehr in die Russische Föderation keine realistischen Möglichkeiten hätten, außerhalb von Tschetschenien eine legale Existenz zu führen. Der Kläger könne sich als tschetschenischer Volkszugehöriger in der Russischen Föderation nicht nach dem Gesetz „Über das Recht der Bürger auf Freizügigkeit und freie Wahl des Wohnsitzes innerhalb der Russischen Föderation“ vom 25. Juni 1993 registrieren lassen. Ohne Registrierung würde er keine Wohnung, keine Arbeit, keine staatliche Unterstützung und auch keine medizinische Versorgung erhalten. Zudem würden auf Grund des internen Befehls des Innenministeriums vom 17. September 1999 unter dem Vorwand einer „Ausweiskontrolle“ gezielt Tschetschenen außerhalb Tschetscheniens durch die russische Miliz verfolgt, die sich dabei oft militanter nationalistischer Gruppen bedienen. Dem Kläger sei daher weder die Rückkehr nach Tschetschenien noch die Rückkehr in die übrigen Gebiete der Russischen Föderation zuzumuten.

Auf Antrag des Bundesbeauftragten für Asylangelegenheiten hat der Senat mit Beschluss vom 29. November 2002 die Berufung zugelassen. Der Bundesbeauftragte macht geltend: Es sei fraglich, könne aber dahinstehen, ob in der Russischen Föderation tschetschenische Volkszugehörige sowohl vor Beginn des ersten Tschetschenien-Krieges als auch in der Zeit danach bzw. seit dem zweiten Tschetschenien-Krieg einer landesweiten, einer regionalen oder einer örtlich begrenzten Gruppenverfolgung unterlägen. Jedenfalls sei nach der überwiegenden, zumal auch obergerichtlichen Spruchpraxis davon auszugehen, dass zu jedem Zeitpunkt in der Russischen Föderation für tschetschenische Volkszugehörige eine inländische Fluchtalternative bestanden habe bzw. bestehe. Hieran habe sich durch den Überfall auf das Moskauer Nord-Ost-Theater im Oktober 2002 nichts geändert.

Der Bundesbeauftragte für Asylangelegenheiten beantragt,

das angefochtene Urteil zu ändern und die Klage abzuweisen.

Der Kläger beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

Er verteidigt das angefochtene Urteil und führte in der mündlichen Verhandlung zu seinem bisherigen Vorbringen ergänzend aus: Er habe in Dagestan nicht den Versuch unternommen, sich bei Behörden oder der Polizei registrieren zu lassen. Er habe Angst gehabt, dass er bei einer Vorsprache bei den Behörden usw. verhaftet würde. Das was er insoweit beim Bundesamt geschildert habe, sei seine Vorsprache bei dem Flüchtlingskomitee in Machatschkala gewesen.

Die Beklagte stellt keinen Antrag.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts und des Streitstandes wird auf die Gerichtsakte sowie den Verwaltungsvorgang der Beklagten Bezug genommen.

### **Entscheidungsgründe:**

Die Berufung des Bundesbeauftragten für Asylangelegenheiten ist begründet. Der Bescheid des Bundesamtes vom 25. November 1999 ist hinsichtlich der angegriffenen Ziffern 2 bis 4 nicht zu beanstanden und verletzt den Kläger nicht in seinen Rechten. Die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG liegen jedenfalls in dem für die Entscheidung des Senats maßgeblichen Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung (§ 77 Abs. 1 AsylVfG) bezüglich der Russischen Föderation nicht vor; es besteht für den Kläger auch kein Abschiebungshindernis nach § 53 AuslG.

Nach den vom Bundesverwaltungsgericht zu § 51 Abs. 1 AuslG entwickelten Grundsätzen, die in dem angefochtenen Urteil des Verwaltungsgerichts zutreffend wiedergegeben sind, war der Kläger im Zeitpunkt des Verlassens der Russischen Föderation keiner individuellen politischen Verfolgung ausgesetzt. Der Senat nimmt dem Kläger bereits sein Verfolgungsschicksal nicht ab. Er hat erhebliche Zweifel hinsichtlich der Glaubwürdigkeit des Klägers. Diese Zweifel ergeben sich insoweit schon aus seinem Vortrag, er habe - außer einer Geburtsurkunde - in seiner Heimat noch nie Personaldokumente besessen. Dies dürfte unwahrscheinlich sein. Mit Erreichen des 16. Lebensjahres (vgl. Auswärtiges Amt vom 16.08.2000 an VG Schleswig) bzw. mit Erreichen des 14. Lebensjahres (vgl. UNHCR, Lagebericht Januar 2002) wurde bzw. wird russischen Bürgern auf der Grundlage der Angaben in der Geburtsurkunde üblicherweise der erste Inlandspass ausgestellt. Dabei handelt es sich um das wichtigste Identitätsdokument, das russische Bürger normalerweise für eventuelle Identitätsprüfungen ständig bei sich haben müssen (UNHCR, Lagebericht Januar 2002). Zweifel an der Glaubwürdigkeit des klägerischen Vorbringens ergeben sich auch hinsichtlich seiner Ausführungen über die Einreise in die Bundesrepublik Deutschland und die Weiterreise nach Flensburg in Begleitung von vier gutgekleideten Herren mit Aktenkoffern, von denen einer „Vater“ genannt worden sei (vgl. im Einzelnen die Ausführungen des Klägers bei seiner Anhörung vor dem Bundesamt). Das Vorbringen wirkt „mafiös“, konstruiert und erfunden. Unerklärlich ist zudem, warum der Kläger vor dem Bundesamt angegeben hat, außer Russisch keine andere Sprache zu sprechen, während er bei seiner informatorischen Anhörung vor dem Verwaltungsgericht ausgeführt hat, auch tschetschenisch zu sprechen und zu verstehen. Der Hinweis, dass Tschetschenisch nicht seine Sprache sei, reicht als plausible Erklärung dafür nicht aus. Ebenso wenig verständlich ist es, dass der Kläger den Vorfall mit dem Wächter, den er anlässlich seiner Flucht aus dem Rebellenstützpunkt niedergestochen haben will, deshalb nicht dem Bundesamt offenbart habe, weil er sich zum damaligen Zeitpunkt nicht sicher gewesen sei, inwieweit seine Angaben vertraulich behandelt oder ihm daraus „Konsequenzen“ drohen würden. Es erstaunt schon, dass sich der Kläger wildfremden - und seinen Schilderungen zufolge - dubios erscheinenden Personen anvertraut, um sein Heimatland verlassen zu können, aber den Menschen bzw. der Behörde, die er um Gewährung politischen Asyls ersucht, mit Misstrauen begegnet. Auch bleibt ungeklärt, was den Kläger zu dem Sinneswandel bewogen haben mag, den Vorfall dann doch dem Gericht zu schildern. Erstaunlich ist ferner, dass der Kläger zwar möglicherweise nicht 12 Stunden, so doch 3 bis 4 Stunden durch \_\_\_\_\_ zu seinem Elternhaus geflohen sein will, obschon er zuvor bei seinem nur kurzen Aufenthalt im Stützpunkt der Rebellen derart auf die Fußsohlen geschlagen worden sei, dass „die bloßen Knochen“ zu sehen gewesen seien. Wer so schwer misshandelt wurde, wird - jedenfalls ohne ärztliche Betreuung und fremde Hilfe - kaum in der Lage sein, sich schon nach relativ kurzer Zeit wieder selbständig fortzubewegen und mehrere Stunden fliehen zu können. Dass der Kläger insoweit ärztlich versorgt worden ist, hat er

nicht geltend gemacht. Diese Zweifel wirken sich auch auf das sonstige Vorbringen des Klägers aus.

Selbst wenn man zugunsten des Klägers unterstellt, dass sein Vorbringen glaubwürdig sei, wäre er nicht vorverfolgt ausgereist. Dem Vorbringen des Klägers kann nicht entnommen werden, dass er etwa vor den Schrecknissen der kriegerischen Auseinandersetzungen zwischen dem russischen Militär und den tschetschenischen Rebellen in der Zeit von Ende [REDACTED] und den damit einhergehenden dramatischen Auswirkungen auf die Zivilbevölkerung Tschetscheniens geflohen sei. Grund seiner Flucht aus Tschetschenien - allerdings zunächst nach [REDACTED] im Jahre [REDACTED] - war seinen Angaben zufolge vielmehr die entwürdigende und erniedrigende Behandlung, die er als Christ durch die tschetschenisch-muslimischen Rebellen während seines gut 14-tägigen „Zwangsaufenthaltes“ auf deren Stützpunkt erlitten habe, sowie die Erkenntnis, dass die Rebellen sowohl gegen die Russen als auch gegen die Christen kämpfen würden. Was die behaupteten Erniedrigungen und Misshandlungen des Klägers bei den Rebellen anlangt, handelte es sich um Maßnahmen, die dem russischen Staat, der die Rebellen bekämpft, nicht zugerechnet werden können, auch nicht unter dem Gesichtspunkt der mittelbaren Verfolgung. Einen ursächlichen Zusammenhang zwischen der Ausreise des Klägers aus der Russischen Föderation und dem ersten Tschetschenien-Krieges sieht der Senat nicht.

Es ist auch nicht dargetan oder ersichtlich, dass der Kläger in Dagestan individuell in irgend einer Weise einer asylerberhlichen Verfolgungsintensität ausgesetzt gewesen war. Offensichtlich hatte der Kläger selbst dadurch keine Nachteile erlitten, dass er sich nicht entsprechend der durch das „Gesetz über das Recht der Bürger auf Freizügigkeit und freie Wahl des Wohnsitzes innerhalb der Russischen Föderation“ vom 25. Juni 1993 neu eingeführten Anmeldepflicht („Registrzra“), mit der die sogenannte Wohnberechtigung („Propiska“) abgeschafft wurde, in M [REDACTED] a hat registrieren lassen. Obschon der längere Aufenthalt und die Wohnsitznahme an einem Ort ohne die - erforderliche (vgl. dazu Auswärtiges Amt, Auskunft v. 13.05.1997 an VG Bremen; ai, Auskunft v. 12.01.2001 an VG Ansbach) - Registrierung als Verstoß gegen die Passordnung mit Geldstrafe (Auswärtiges Amt, Auskunft v. 26.04.2002 an VG Karlsruhe) und mit Ausweisung aus dem Ort der Wohnsitznahme (Auskunft Auswärtiges Amt v. 30.06.2000 an VG Stuttgart) geahndet werden konnte und die Wohnsitznahme, die Aufnahme legaler Arbeit und die Erlangung medizinischer Versorgung sowie staatlicher Unterstützung erheblich erschwert waren (vgl. u.a. IGFM; Auskunft v. 20.12.2000 an VG Schleswig; ai, Auskunft v. 12.01.2001 an VG Ansbach), vermochte es der Kläger, bis zu seiner Ausreise unbehelligt in [REDACTED] zu leben und auf dem Basar in [REDACTED] für seinen Lebensunterhalt zu sorgen.

Dem Kläger drohte auch nicht bei seiner Ausreise aus der Russischen Föderation mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit individuelle Verfolgung (BVerwG, Urt. v. 14.12.1993 - 9 C 45/92 -, DVBl. 1994, 524). Er gehörte insbesondere nicht zu den Personen, für die ein erhöhtes Risiko besonderer Gefährdung bestand (vgl. dazu Auswärtiges Amt, Ad-hoc-Bericht v. 15.02.2000). Zwar war der Kläger seinen Angaben zufolge - auf Grund eines Irrtums - Ende 1995 für kurze Zeit bei den Rebellen. Er hat sich jedoch weder in der Tschetschenienfrage auf Seiten der Tschetschenen politisch engagiert noch war er auf tschetschenischer Seite im Kriegseinsatz. Da er - wie er geltend gemacht hat - aus Furcht vor den islamisch-fundamentalistischen Rebellen, nicht vor den Regierungstruppen geflohen sei, hatte er - allerdings in der Regel unter Inkaufnahme eines langwierigen, ggf. auch gerichtlichen Verfahrens - sogar die Möglichkeit, als Binnenflüchtling den Vertriebenenstatus zu erhalten (Auswärtiges Amt, Auskunft v. 02.09.1996 an VG Bremen und vom 18.04.2000 an VG Ansbach; UNHCR, Stellungnahme Januar 2000 Nr. 12 ff; siehe auch Memorial 2002, S. 9) und sich registrieren zu lassen. Als Folge des ersten Tschetschenien-Krieges der Jahre 1994 bis 1996 wurde etwa 162.000 Binnenflüchtlingen in rund 80 Regionen der Russischen Föderation der Vertriebenenstatus gewährt. Er dient in erster Linie dazu, den Begünstigten durch die Gewährung von Sonderbeihilfen und Hilfestellung bei der Beschaffung von Wohnraum und Arbeitsplätzen, durch Darlehen und ähnliche Formen der Unterstützung die Integration an ihrem neuen Wohnort zu erleichtern. Nach dem Wiederaufflammen der Feindseligkeiten wurden zwischen September 1999 und Juni 2001 laut amtlichen Statistiken noch rund 12.000 Personen in 79 Regionen der Russischen Föderation als Vertriebene anerkannt. Allerdings enthalten die offiziellen Statistiken keine Aufschlüsselung nach der Volkszugehörigkeit der Begünstigten. Es wird zwar allgemein davon ausgegangen, dass die Mehrheit derer, die den Vertriebenenstatus erhalten haben, ethnische Russen waren. UNHCR und Memorial liegen aber auch Informationen vor, dass ethnische Tschetschenen aus dem erwähnten Grund der Verfolgung durch moslemische Fundamentalisten den Vertriebenenstatus ebenfalls zuerkannt bekommen haben (vgl. auch Auswärtiges Amt, Auskunft v. 02.09.1996 an VG Bremen und v. 18.04.2000 an VG Ansbach; nach Memorial 2002 gibt es ferner Hinweise, dass auch denjenigen ethnischen Tschetschenen der Vertriebenenstatus gewährt worden sei, die ihre Loyalität gegenüber dem russischen Staat bewiesen hätten, zur direkten Zusammenarbeit bereit gewesen seien oder Verfolgung durch Banditen hätten nachweisen können).

Nach Auswertung der Erkenntnismaterialien kann auch nicht davon ausgegangen werden, dass im Zeitpunkt der Ausreise des Klägers aus der Russischen Föderation Anfang September 1999 Tschetschenen in Anknüpfung an ihre Volkszugehörigkeit einer landesweiten oder regionalen (vgl. dazu BVerwG, Urt. v. 09.09.1997 - 9 C 43.96 -, BVerwGE 105, 204) Grup-

penverfolgung des Staates oder Dritter, die dem Staat zurechenbar gewesen wäre, ausgesetzt waren.

Vor dem Hintergrund des ersten Tschetschenen-Krieges, der sowohl von den tschetschenischen Rebellen als auch vom russischen Militär mit enormer Grausamkeit unter permanenter Verletzung des humanitären Völkerrechts geführt wurde, in dessen Verlauf von russischer Seite Spitäler und Schulen bombardiert, Kriegsgefangene misshandelt, Zivilisten beraubt und vergewaltigt, in sogenannten „Filtrationslagern“ gefoltert, vertrieben oder hingerichtet wurden und von Seiten der Rebellen russische Kriegsgefangene, russische Sympathisanten und „Kollaborateure“ gleichermaßen menschenverachtend behandelt wurden und die Zivilbevölkerung zusätzlich dadurch gefährdet wurde, dass die Rebellen ihre Stützpunkte mitten in dicht besiedeltes Gebiet gelegt hatten und von dort aus auf russische Einheiten schossen (vgl. u.a. Schweizer Flüchtlingshilfe, Lagebericht Dezember 1999; ai, Länderkurzinfo v.01.11.2002), kam es zwar in der Russischen Föderation außerhalb Tschetscheniens - was tschetschenische Volkszugehörige und südländisch/kaukasisch aussehende Personen anlangt - wiederholt zu Übergriffen, namentlich bei Identitätsprüfungen durch Miliz und Truppen des Innenministeriums (Auswärtiges Amt, Lagebericht v. 15.11.1995). Personen mit südländisch/kaukasischem Aussehen mussten ferner laut Auskunft des Auswärtigen Amtes vom 13. Mai 1997 an das VG Bremen mit Diskriminierungen durch Behörden und Schwierigkeiten bei der Erlangung von Wohnraum und Arbeitsplätzen rechnen. Auch wurde ihnen zunehmend die Registrierung verweigert. Die Diskriminierungen verschärften sich nach den Bombenattentaten auf Wohnhäuser in russischen Großstädten im Spätsommer/Herbst 1999, denen über 300 Menschen zum Opfer fielen und die den tschetschenischen Rebellen zugeschrieben wurden. So war es im Rahmen von Identitätsprüfungen verstärkt zu Verhaftungen von südländisch/kaukasisch aussehenden Personen gekommen (Auswärtiges Amt, Ad-hoc-Bericht v. 15.02.2000 und Lagebericht v. 22.05.2000), wobei auch ohne Angaben von Gründen Inhaftierungen vorgenommen worden sind; dabei soll durch Sicherheitskräfte auch Gewalt angewendet worden sein (vgl. auch ai, Bericht v. 22.12.1999). In verstärktem Maße seien willkürlich Wohnungen durchsucht worden. Die Betroffenen hätten sich - soweit sie registriert gewesen seien - erneut registrieren lassen müssen und seien des Wohnortes verwiesen worden, wenn sie keine Aufenthaltsgenehmigung hätten vorweisen können. Nach den Bombenanschlägen soll zudem in vielen Regionen der Russischen Föderation die schon während des ersten Tschetschenien-Krieges vorhanden gewesene antitschetschenische Stimmung in Teilen der Bevölkerung wieder hervorgetreten sein (UNHCR, Lagebericht Januar 2002, Nr. 42), die durch einige nationale und lokale Medien einzelne Politiker sowie nationalistische Gruppen bewusst geschürt worden sei.

Obschon mithin tschetschenische Volkszugehörige und andere Personen südländisch/kaukasischen Aussehens in der Russischen Föderation außerhalb ihrer Heimatregion Erschwernissen und Übergriffen seitens staatlicher Stellen ausgesetzt gewesen waren und teilweise die einheimische Bevölkerung gegen tschetschenische Volkszugehörige Ressentiments hegte, ist für den hier interessierenden Zeitpunkt nicht erkennbar, dass die Repressalien und Anfeindungen auf einem staatlichen Verfolgungsprogramm beruhten. Sie haben zudem weder von der Häufigkeit noch der Intensität her generell ein Ausmaß erreicht, auf Grund derer jeder Angehörige der tschetschenischen Volksgruppe hätte befürchten müssen, in Anknüpfung an seine Volkszugehörigkeit landesweit politisch verfolgt zu werden. Was die Häufigkeit der publik gewordenen Referenzfälle anlangt, so ist angesichts der Gesamtzahl der Betroffenen und der in Moskau, in anderen größeren Städten und in anderen Regionen der Russischen Föderation außerhalb Tschetscheniens legal lebenden tschetschenischen Bevölkerungsgruppe (vgl. dazu Auswärtiges Amt, Ad-hoc-Bericht v. 27.11.2002; UNHCR, Stellungnahme Januar 2002 Nr. 45 f.) von mehreren hunderttausend Personen die für die Annahme einer Gruppenverfolgung erforderliche Verfolgungsdichte nicht gegeben. Von ihrer Intensität her sind die publik gewordenen Referenzfälle in keiner Weise vergleichbar mit den massiven und gezielten Angriffen auf Leib und Leben der Zivilbevölkerung in Tschetschenien während des ersten Tschetschenien-Krieges. Sie waren außerhalb Tschetscheniens sowohl örtlich im Wesentlichen auf Moskau und andere Großstädte als auch - zum Teil - zeitlich beschränkt gewesen. Dies gilt auch für die anlassbedingten verschärften Übergriffe, wie sie auf Grund der Bombenattentate im Spätsommer/Herbst 1999 stattfanden. Insoweit handelte es sich um kurzfristige Ausnahmereaktionen von Amtswaltern in „Krisenzeiten“ eines gewaltigen politischen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Umbruchs eines ehemals diktatorischen Systems hin zu demokratischen Strukturen. Auch sie waren der Erkenntnislage nach überwiegend auf Moskau (vgl. Auswärtiges Amt, Auskunft v. 23.06.2001 an das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge) und andere Großstädte beschränkt und wurden nach wenigen Monaten wieder auf das „übliche Maß“ zurückgeführt. Für die nach den Bombenattentaten gehandhabte Praxis, Tschetschenen bzw. südländisch/kaukasisch aussehenden Personen fingierte Beweismittel unterzuschieben, um gegen sie Strafverfahren einleiten zu können, galt nichts anderes. Sie blieb den Berichten und Stellungnahmen zufolge ebenfalls überwiegend auf Moskau und andere Großstädte beschränkt. Es gibt keine Anhaltspunkte dafür, dass insoweit eine landesweite Übung bestand. Die Vorgehensweise mit fingierten Beweismitteln hatte ihren Höhepunkt im Herbst 1999/Frühjahr 2000. Diese Maßnahmen sind nach Memorial 2002 (S. 32) inzwischen verebbt.

Im Übrigen sprechen die legal in der Russischen Föderation lebenden ethnischen Tschetschenen, die sich - von den geschilderten Schikanen abgesehen - an dem Ort ihrer Wohn-

sitznahme vergleichbar den anderen Bewohnern aufhalten können, gegen eine landesweite Gruppenverfolgung. Dass es sich dabei um ethnische Tschetschenen handelt, die in Moskau und andern Orts außerhalb Tschetscheniens geboren waren oder die infolge des ersten Tschetschenien-Krieges den Vertriebenstatus erhalten haben und an ihrem neuen Wohnort registriert wurden oder die sich aus anderen Gründen - z.B. wegen geschäftlicher Aktivitäten - außerhalb ihres früheren Wohnortes an ihrem neuen Wohnort mit Registrierung niedergelassen haben, ist unerheblich. Vor allen Dingen spricht gegen eine landesweite Gruppenverfolgung tschetschenischer Volkszugehöriger, dass viele Flüchtlinge schon des ersten Tschetschenien-Krieges in den Nachbarregionen, insbesondere in Inguschetien, Zuflucht suchten und fanden (Auswärtiges Amt, Auskunft v. 16.09.1996 an VG Braunschweig) und auch Flüchtlinge des gegenwärtigen Tschetschenien-Krieges dort Unterschlupf finden.

Ein landesweite Gruppenverfolgung tschetschenischer Volkszugehöriger im hier maßgebenden Zeitpunkt kann auch nicht damit begründet werden, dass das in Art. 27 der Russischen Verfassung garantierte Recht auf Freizügigkeit und freie Wahl des Wohnortes (vgl. hierzu u.a. Auswärtiges Amt, Auskunft vom 15.09.1998 an OVG Nordrhein-Westfalen) durch das durch „Gesetz über das Recht der Bürger auf Freizügigkeit und freie Wahl des Wohnsitzes innerhalb der Russischen Föderation“ vom 25. Juni 1993 eingeführte Registrierungswesen, ergänzt durch zahlreiche Verwaltungsvorschriften, vielerorts eingeschränkt worden ist (Auswärtiges Amt, Auskünfte vom 25.11.1996 an VG Frankfurt/Oder; vgl. auch UNHCR, Stellungnahme von Januar 2002). In der Praxis wurde zwar die Registrierung auch als Zuzugsbeschränkung zu dem Zwecke genutzt, um die Ansiedlung wirtschaftlich oder politisch „unerwünschter“ Migranten zu verhindern. Insoweit erschwerten nach der Auskunftslage entsprechende Registrierungspflichten insbesondere Tschetschenen und südländisch/kaukasisch aussehenden Personen den Zuzug in solche Regionen. Das führte dazu, dass die Registrierung häufig gegen Bezahlung von Bestechungsgeldern erworben wurde (vgl. Auswärtiges Amt, Lageberichte v. 06.08.1997 und 03.11.1998), sowie dazu, dass sich vor allen Dingen in den Großstädten und in anderen wirtschaftlichen Ballungszentren die illegale Wohnsitznahme weit verbreitete. Doch selbst unter Berücksichtigung der Tatsache, dass Personen ohne erforderliche Registrierung - abgesehen von den Fällen der Anerkennung des Vertriebenenstatus - keinen Anspruch auf die ohnehin sehr eingeschränkte staatliche Unterstützung im sozialen Bereich und im Gesundheitswesen sowie Schwierigkeiten bei der Wohnungs- und Arbeitssuche haben, kann diese Handhabung der Registrierung nicht als asylrechtsrelevante landesweite Verfolgung tschetschenischer Volkszugehöriger gewertet werden. Die restriktive Handhabung der Registrierung traf zwar besonders

tschetschenische Volkszugehörige, richtete sich aber nicht ausschließlich gegen diese, sondern gegen jedermann, ungeachtet der Volkszugehörigkeit (Auswärtiges Amt, Auskunft v. 18.04.2000 an VG Ansbach). Sie war auch Folge der in der Russischen Föderation allgemein herrschenden schlechten wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse. Der größte Teil der Bevölkerung hat im Gefolge des Transformationsprozesses schwere wirtschaftliche und soziale Einbußen hinnehmen müssen. Seit 1991 steht das Land permanent in einer Finanz- und Wirtschaftskrise. Hinzu kommt seit der Auflösung der ehemaligen Sowjetunion nicht nur ein Zuwanderungsdruck von Russen aus anderen GUS-Republiken, sondern auch ein erheblicher interner Migrationsdruck in die russischen Großstädte und wirtschaftlichen Ballungszentren. Daher wurde mit einer restriktiven Handhabung der Registrierung auch versucht, Kontrolle über interne Migrationsbewegungen auszuüben und den lokalen Arbeitsmarkt zu schützen (UNHCR, Stellungnahme Januar 2002, Nr. 20 ).

Ungeachtet dessen wurde die Registrierung nicht landesweit einheitlich gehandhabt. Es gab auch Regionen, in denen eine Registrierung zur Wohnsitznahme nicht erforderlich war (Auswärtiges Amt, Auskunft vom 13.05.1997 an VG Bremen) oder in denen keine restriktiven Vorschriften zur Registrierung galten bzw. die Registrierung nicht restriktiv angewandt wurde (UNHCR, Stellungnahme Januar 2002, Nr. 47). Darüber hinaus haben nach ai (Stellungnahme vom 12.01.2001 an das VG Ansbach) einige Regionen der Russischen Föderation die Registrierung wieder abgeschafft, nachdem das russische Verfassungsgericht wiederholt entschieden hat, dass die Registrierung verfassungswidrig sei.

Die angebliche Verordnung Nr. 42 vom Dezember 1993 des Migrationsdienstes Russlands, wonach Personen tschetschenischer Volkszugehörigkeit nicht als Flüchtlinge bzw. Vertriebene registriert, sondern nur statistisch erfasst werden sollten, sowie der angebliche Befehl Nr. 541 vom 17. September 1999 des ehemaligen Innenministers Ruschajlo, der im Zusammenhang mit den Bombenattentaten im Spätsommer/Herbst 1999 gezielt diskriminierende Maßnahmen gegen tschetschenische Volkszugehörige angeordnet haben soll wie u.a. die Einführung harter Lebens- und Arbeitsbedingungen, gezielte Versagung der Registrierung in Moskau und anderen Städten der Russischen Föderation, Durchführung regelmäßiger Kontrollen in Wohnstädten usw. (vgl. IGFM, Auskunft v. 20.12.2000 an VG Schleswig), rechtfertigt keine andere Beurteilung. Nach der Auskunftslage ist die Existenz der Verordnung und des Befehls nicht hinreichend belegt und eher zweifelhaft.

Den Erlass einer Verordnung Nr. 42 vom Dezember 1993 konnte das Auswärtige Amt laut Auskunft vom 28. Juni 2001 an das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge nicht bestätigen. Was den Befehl Nr. 541 anlangt, hat zwar die IGFM in einem Schreiben vom 30.08.2001 an das Auswärtige Amt und in einer Auskunft an das Verwaltungsgericht Braunschweig vom 06.02.2002 die Auffassung vertreten, dass dieser Befehl echt sei und beruft sich dafür auf ein Interview mit dem von Moskau eingesetzten früheren Bürgermeister von Grosny, Bislan Gantamirow, der die Geltung des Befehls bestätigt habe. Dagegen gibt es nach Einschätzung des Auswärtigen Amtes (Auskünfte an das Verwaltungsgericht Braunschweig vom 28.03.2002 und 12.12.2001) keine Belege für die Authentizität des Befehls. Der frühere russische Innenminister Ruschajlo habe die Existenz bestritten. Das Auswärtige Amt drückte seine Zweifel an der Echtheit des Befehls aus, weil er in einem elementaren Gegensatz zur Verfassung stünde. In einer weiteren Auskunft an das Verwaltungsgericht Karlsruhe vom 26. April 2002 geht das Auswärtige Amt davon aus, dass es sich bei dem Befehl Nr. 541 um eine Fälschung handele. Zwar gebe es einen Befehl Nr. 541, dieser habe aber einen anderen Inhalt und trage den Titel: „Über die Verewigung der Namen der im Tschetschenien-Krieg Gefallenen“. Einer weiteren Vertiefung dieser Fragen bedarf es indes nicht. Der Auskunftslage - die tatsächliche Existenz und Authentizität der Verordnung und des Befehls unterstellt - kann nicht entnommen werden, dass sie landesweit gegenüber allen tschetschenischen Volkszugehörigen konsequent angewandt wurden. Darüber hinaus würde die Verordnung offenbar nicht die übliche Registrierung zur Wohnsitznahme betreffen, sondern die Anerkennung als Binnenflüchtling. Diese haben und konnten aber tschetschenische Volkszugehörige - wie oben dargelegt - unter bestimmten Voraussetzungen als Flüchtlinge des ersten Tschetschenien-Krieges auch erhalten.

Im Zeitpunkt der Ausreise des Klägers aus der Russischen Föderation war schließlich keine Situation gegeben, die gegenüber der Bevölkerung in Anknüpfung an ihre tschetschenische Volkszugehörigkeit den Schluss auf das Vorliegen einer regionalen Gruppenverfolgung rechtfertigen würde, die dadurch gekennzeichnet ist, dass der unmittelbar oder mittelbar verfolgende Staat die gesamte durch ein oder mehrere Merkmale oder Umstände verbundene Gruppe im Blick hat, sie aber - als „mehrgesichtiger Staat" - aus politischem Kalkül oder ähnlichen Gründen nicht bzw. derzeit nicht landesweit, sondern nur regional verfolgt (vgl. dazu und zur Abgrenzung gegenüber der örtlich begrenzten Gruppenverfolgung BVerwG, Urt. v. 30.04.1996 - 9 C 171.95 -, BVerwGE 101, 134, fortgeführt durch Urt. v. 09.09.1997 - 9 C 43.96 -, BVerwGE 105, 204). Anfang September 1999 herrschten in Tschetschenien keine militärischen Auseinandersetzungen mehr. Die russischen Truppen hatten Ende 1996 die Region verlassen. Übergriffe russischer Soldaten gegen die tschet-

schenische Bevölkerung kamen folglich nicht mehr in Betracht. Dass die Bevölkerung gleichwohl keine Ruhe fand, lag allein daran, dass die Region im Anschluss an den Krieg von einer Welle der Kriminalität überrollt wurde. Überfälle, Raub, Drogenhandel, Entführung von Russen und Ausländern zwecks Erpressung von Lösegeldern waren an der Tagesordnung und die Haupteinnahmequelle der im Lande um die Macht streitenden Clans. Eine politische, regionale Verfolgung vermag der Senat darin nicht zu sehen.

Dies gilt aber gleichermaßen für die Übergriffe des russischen Militärs gegenüber der Zivilbevölkerung Tschetscheniens während des ersten Tschetschenien-Krieges. Denn dessen Last hatte die gesamte tschetschenische Bevölkerung zu tragen, nicht allein die tschetschenischen Volkszugehörigen. Dies ergibt sich für den Senat aus dem Vergleich der Bevölkerungsstruktur vor und nach dem ersten Tschetschenien-Krieg (die nachfolgenden Angaben sind nur als ungefähre Angaben zu verstehen; sie schwanken wegen der ständigen Fluktuation der Flüchtlinge). Vor dem ersten Tschetschenien-Krieg gab es in Tschetschenien bei einer Einwohnerzahl von rund 1,27 Mio. (1989) etwa 57 % ethnische Tschetschenen, 23 % Russen, 13 % Inguschen und 7 % andere Volkszugehörige. Dieses Bild hat sich infolge des ersten Tschetschenien-Krieges radikal geändert. Nach dem Stand von Juli 2000 gab es in Tschetschenien bei einer Einwohnerzahl von rund 734.000 etwa 97,7% Tschetschenen, 1,3 % Russen, 0,5 % Inguschen und 0,5 % andere Volkszugehörige (zitiert nach Schweizerische Flüchtlingshilfe, Lageberichte von Dezember 1999 und Januar 2001; vgl. auch UNHCR, Stellungnahme Januar 2002, Nr. 59). Der frühere Migrationsdienst der Russischen Föderation schätzte, dass ca. 450.000 Personen durch den Tschetschenien-Konflikt der Jahre 1994 bis 1996 zu Flüchtlingen wurden, darunter - was das vorstehende Zahlenwerk summarisch belegt - überwiegend Russen und Inguschen. Es wird angenommen, dass die meisten nichttschetschenischen Binnenflüchtlinge nach diesem Konflikt nicht wieder nach Tschetschenien zurückgekehrt sind (UNHCR, Stellungnahme Januar 2002, Nr. 60).

Zudem liegen keine Anhaltspunkte dafür vor, dass der russische Staat damals lediglich aus politischem Kalkül oder ähnlichen Gründen heraus gerade tschetschenische Volkszugehörige, die in der Russischen Föderation außerhalb Tschetscheniens lebten, anders „behandelte“ als tschetschenische Volkszugehörige in Tschetschenien und- von den geschilderten Beeinträchtigungen abgesehen - im Großen und Ganzen unbehelligt gelassen hat. Deutlich wird dies durch die Beweggründe für den ersten Tschetschenien-Krieg: Der damalige russische Präsident, Boris Jelzin, der 1994 wegen Korruptionsvorwürfen allgemeiner Art und insbesondere gegen das russische Militär, drastischen Verfalls des Rubels sowie drasti-

scher Verschlechterung der wirtschaftlichen und sozialen Lage im Lande unter starken innenpolitischen Druck geraten war, fürchtete einen Nachahmungseffekt der anderen Kaukasusvölker und damit den Verlust der russischen Vorherrschaft im Kaukasus, wenn er dem Unabhängigkeitsstreben der tschetschenischen Separatisten nachgeben würde. Seine Entscheidung, die russischen Truppen in Tschetschenien einmarschieren zu lassen, begründete er in einer Fernsehansprache mit der „Gefährdung der Einheit Russlands“. Die Truppen hätten den Auftrag, „illegale Einheiten zu entwaffnen“. Danach ging es der russischen Führung in erster Linie darum, die Zugehörigkeit Tschetscheniens zur Russischen Föderation sicherzustellen. Dazu mussten die separatistischen Bestrebungen „vor Ort“ bekämpft und deren Strukturen zerschlagen werden. Dass darüber hinaus dem Krieg handfeste Bedeutung vor allen Dingen für die seit dem Zusammenbruch der ehemaligen Sowjetunion darniederliegende russische Militärindustrie, aber auch für die russische Ölwirtschaft zukam, da alsbald mit der Ausbeutung der riesigen Ölvorkommen im Kaspischen Meer begonnen werden sollte und alternativ der Verlauf einer wichtigen Öl-Pipeline durch tschetschenisches Gebiet ins Auge gefasst war, deren Sicherheit zu garantieren war (vgl. u.a. Schweizerische Flüchtlingshilfe, Lagebericht Dezember 1999), ist unerheblich. Auch diese Motive knüpfen an die Gebietsbezogenheit an und rechtfertigen nicht die Annahme einer regional begrenzten Gruppenverfolgung tschetschenischer Volkszugehöriger im Sinne der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgericht.

Wenn es sich mithin bei der Auseinandersetzung zwischen dem russischen Militär und den Rebellen nicht gar um eine lokale bürgerkriegsähnliche Situation handelte, bei der die Zivilbevölkerung nicht nur von den russischen Sicherheitskräften, sondern auch von den Rebellen unter permanenter Verletzung international geltender humanitärer Grundsätze und Gesetze durch Terror und Gegenterror überzogen wurde ( siehe u.a. Schweizerische Flüchtlingshilfe, Lagebericht Januar 2001 S. 26), dann handelte es sich - soweit es die ethnischen Tschetschenen betraf - bezogen auf das gesamte Staatsgebiet der Russischen Föderation allenfalls um eine örtlich begrenzte Verfolgungslage (vgl. dazu BVerwG, Urt. vom 30.04.1996, aaO., und Urt. v. 09.09.1997, aaO.), die dadurch geprägt ist, dass sich die Verfolgung gerade nicht gegen alle durch übergreifende Merkmale wie Ethnie oder Religion verbundene Personen richtet, sondern nur gegen solche, die (beispielsweise) zusätzlich aus einem bestimmten Ort oder Gebiet stammen oder dort ihren Wohnsitz oder Aufenthalt haben. In diesem Fall besteht die Gruppe, die der Verfolger im Blick hat, lediglich aus solchen Personen, die alle Kriterien - etwa die Volkszugehörigkeit einerseits und die Gebietsbezogenheit andererseits - erfüllen. Bei einer örtlich begrenzten Verfolgung sind Angehörige der ethnischen Gemeinschaft, die nicht gleichzeitig auch die weiteren, die Gruppe konstituierenden

Merkmale - hier die Gebietsansässigkeit - in eigener Person aufweisen, von vornherein von der Verfolgung nicht betroffen, so auch der Kläger. Zwar hatte er noch während der ersten Hälfte des ersten Krieges in Grosny gelebt. Bei seiner Ausreise aus der Russischen Föderation waren aber etwaige als Verfolgungshandlungen zu qualifizierende Maßnahmen des russischen Militärs gegen tschetschenische Volkszugehörige in Tschetschenien nicht mehr gegeben. Das russische Militär hatte die Region im hier interessierenden Zeitpunkt bereits verlassen.

Ungeachtet dessen hatte der Kläger Anfang [REDACTED] die Möglichkeit, in [REDACTED] zu bleiben, wo er unbehelligt gelebt hat, oder in andere Regionen der Russischen Föderation außerhalb Tschetscheniens auszuweichen. Aus den vorstehenden Ausführungen ergibt sich, dass der Kläger in diesen Gebieten im Zeitpunkt seiner Ausreise mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit keiner politischen Verfolgung ausgesetzt gewesen wäre. Er hatte - wie bereits ausgeführt - vielmehr landesweit die Chance gehabt, als Binnenflüchtling anerkannt zu werden und mit diesem Status eine Registrierung zu erreichen. Selbst wenn der Kläger keine Anerkennung als Binnenflüchtling und auch sonst keine Registrierung erlangt hätte, so blieben ihm jedenfalls die Regionen der Russischen Föderation außerhalb Tschetscheniens als inländische Ausweichmöglichkeit offen, in denen eine Registrierung zur Wohnsitznahme nicht erforderlich war oder in denen die Registrierung wieder abgeschafft oder nicht restriktiv angewandt wurde.

Diese Ausweichmöglichkeiten schieden nicht etwa wegen Gefährdung des wirtschaftlichen Existenzminimums aus. Ein verfolgungssicherer Ort bietet dem Asylsuchenden in anderen Regionen desselben Landes immer dann das wirtschaftliche Existenzminimum, wenn er durch eigene Arbeit oder durch Zuwendung von dritter Seite das zu seinem Lebensunterhalt unbedingt Notwendige erlangen kann. Dies wäre nicht der Fall, wenn der Asylsuchende am Ort der inländischen Aufenthaltsalternative bei der gebotenen grundsätzlich generalisierenden Betrachtungsweise auf Dauer ein Leben zu erwarten hat, das zu Hunger, Verelendung und schließlich zum Tode führen würde, oder wenn er dort nichts anderes zu erwarten hätte als ein „Dahinvegetieren am Rande des Existenzminimums“ (BVerwG, Beschl. v. 31.07.2002 - 1 B 128/02 -, ZAR 2002, 369, unter Zusammenfassung der bisherigen Rechtsprechung). Eine solche Situation war für den Kläger nach der Auskunftslage Anfang September 1999 nicht gegeben. Anders als in Regionen mit restriktiver Handhabung der Registrierung, in denen Vieles für die Annahme des Verwaltungsgerichts spricht, dass namentlich für tschetschenische Volkszugehörige keine realistischen Chancen bestünden, außerhalb von Tschetschenien ihr Existenzminimum in - nach hiesiger Vorstellung - zumutbarer

(legaler) Weise sicherzustellen, da insbesondere durch administrative Beschränkungen die Aufnahme einer legalen Erwerbstätigkeit stark behindert, wenn nicht gar ausgeschlossen war, gab es solche administrativen Beschränkungen in Regionen, in denen keine oder keine restriktive Registrierung stattfand, in der Regel nicht. In diesen Regionen bestand durchaus die Möglichkeit, sich seinen Lebensunterhalt durch Erwerbstätigkeit (Auswärtiges Amt, Auskunft v. 18.04.2000 an VG Ansbach), allerdings nicht auf dem Niveau der Bundesrepublik Deutschland, sondern auf dem für die russischen Provinzen viel bescheideneren, aber nach russischen Verhältnissen wohl ausreichenden Niveau, ggf. auch durch eine in der Russischen Föderation nicht unüblichen Betätigung in der sehr weit verbreiteten Schattenwirtschaft (Auswärtiges Amt, Auskünfte v. 30.06.2000 an VG Stuttgart und v. 13.05.1997 an VG Bremen), zu verdienen.

Selbst wenn für den Kläger das wirtschaftliche Existenzminimum in der Russischen Föderation außerhalb Tschetscheniens nicht gewährleistet gewesen wäre (geltend gemacht hat er dies für die Zeit seines Aufenthaltes in [REDACTED] jedenfalls nicht), würde dies nicht die Feststellung der Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG rechtfertigen, denn das fehlende wirtschaftliche Existenzminimum wäre nicht verfolgungsbedingt. §51 Abs. 1 AuslG schützt nicht vor einem Ausweichen in ein verfolgungssicheres Gebiet, wenn die dortige Notlage keine andere ist als die am Herkunftsort. Dabei ist für den Vergleich im hier in Rede stehendem Zusammenhang die wirtschaftliche Lage im Zeitpunkt der Ausreise des Klägers aus der Russischen Föderation maßgebend. Danach war die wirtschaftliche Lage in Grosny oder einem anderen Ort in Tschetschenien nicht besser als in den anderen Regionen der Russischen Föderation. Nach der Erkenntnislage waren die wirtschaftlichen Möglichkeiten in Tschetschenien Anfang September 1999 im Vergleich zur schlechten wirtschaftlichen Lage in der Russischen Föderation im Übrigen vielmehr miserabel. Im Grunde genommen war drei Jahre nach Beendigung des ersten Tschetschenien-Krieges nicht einmal das in den russischen Provinzen übliche Existenzminimum gesichert. Es fehlte für die Menschen in Tschetschenien auf absehbare Zeit eine vernünftige wirtschaftliche Perspektive. Die eigenen Ölquellen waren erschöpft. Die Hauptstadt Grosny und viele andere Städte Tschetscheniens lagen zu großen Teilen in Trümmern, das Land war weitgehend vermint. Ein Wiederaufbau war komplett von externer Wiederaufbauhilfe abhängig und ging wegen der in Tschetschenien in der „Zwischenkriegszeit“ herrschenden Anarchie wenn überhaupt nur schleppend voran. Die Grundversorgung der Bevölkerung mit Nahrungsmitteln war äußerst mangelhaft. Die Lieferung von Nahrungsmitteln durch internationale Hilfsorganisationen war anders als in Dagestan und in Inguschetien aus Sicherheitsgründen und wegen erheblicher administrativer Beschränkungen nur begrenzt und punktuell möglich. Viele Menschen hun-

gerten. Das Gesundheitswesen lag darnieder. Die Arbeitslosigkeit war enorm. Renten und Löhne wurden nicht ausbezahlt (vgl. Schweizerische Flüchtlingshilfe, Lagebericht Dezember 1999 S. 62; Auswärtiges Amt, Ad-hoc-Bericht v. 15.02.2000). Demgegenüber stellte sich die Lage in der übrigen Russischen Föderation insgesamt gesehen besser dar. Nach offiziellen Statistiken lebten in der Russischen Föderation etwa 40% der Menschen unterhalb des Existenzminimums (Auswärtiges Amt, Auskunft v. 30.06.2000 an VG Stuttgart). Nun mag dies von Region zu Region unterschiedlich gewesen sein. Die Zahl zeigt jedoch, dass insgesamt gesehen die an sich generell schlechten wirtschaftlichen Verhältnisse in der Russischen Föderation im Vergleich zu den Verhältnissen in Tschetschenien tendenziell besser, jedenfalls nicht schlechter waren.

Dem Kläger droht auch bei einer Rückkehr in die Russische Föderation mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit keine politische Verfolgung. Allerdings ist ihm auf Grund der in Tschetschenien herrschenden Verhältnisse eine Rückkehr in seine Heimatregion nicht zumutbar. Gleichwohl ist er nicht darauf angewiesen, in der Bundesrepublik Deutschland Zuflucht zu nehmen, weil er in der Russischen Föderation auch heute noch zumutbare Fluchtalternativen hat. Nach dem Grundsatz der Subsidiarität des Asylrechts ist es dem in seinem Heimatstaat Verfolgten grundsätzlich zuzumuten, in faktisch verfolgungsfreie Gebiete seines Heimatlandes auszuweichen (BVerfG, Beschl. v. 10.07.1989 - 2 BvR 502/86 - u.a., BVerfGE 80, 315, 344 ff.) bzw. zurückzukehren.

Nach den Informationen, die über die Verhältnisse in Tschetschenien seit Beginn des zweiten Tschetschenien-Krieges an die Öffentlichkeit gelangen, werden den russischen Soldaten wiederum massive Menschenrechtsverletzungen angelastet. Dazu gehören Flächenbombardements, (willkürlicher) Beschuss von Krankenhäusern, Zivilisten- und Flüchtlingsstrecks ebenso wie Plünderungen, Vergewaltigungen und Erpressungen. Die militärische Offensive hat zwar seit April 2000 an Intensität verloren, die Zivilbevölkerung findet gleichwohl keine Ruhe und ist vor brandschatzenden und marodierenden russischen Soldaten nicht sicher. In sogenannten „Säuberungsaktionen“ werden systematisch die Ortschaften durchkämmt und dabei z.B. die männliche Bevölkerung verhört, geschlagen, gefoltert, zum Teil verhaftet, verschleppt und ermordet. Menschenrechtsorganisationen wie Memorial gehen davon aus, dass bei solchen „Säuberungen“ monatlich 50 bis 80 Personen spurlos verschwinden. Frauen werden vergewaltigt, Flüchtlinge müssen ihren Schmuck, ihr Geld und andere Wertsachen abgeben. Die Häuser werden, soweit sie die Bombardements überstanden haben, geplündert, in Brand gesteckt, durch Granatenbeschuss zerstört (siehe z.B. FAZ v. 07.07.2001; FAZ v. 08.02.2003). Sogenannte „Todesschwadronen“ ziehen

durch das Land und verschleppen junge Tschetschenen, foltern und töten sie (Pressemitteilung IGFM v. 28.11.2002; FR v. 27.11.2002; SZ v. 19.03.2003). Wie schon im ersten Tschetschenien-Krieg wurden wieder sogenannte Filtrationslager und -punkte eingerichtet, die nach russischer Lesart dem Zweck dienen, tschetschenische Terroristen unter den Flüchtlingen aufzuspüren. In den Lagern sollen abgeschirmt von der Öffentlichkeit durch Spezialeinheiten Folterungen und Vergewaltigungen durchgeführt, in den Filtrationspunkten sollen Gefangene in Erdlöchern gehalten werden. Infolge des Moskauer Geiseldramas vom 23. Oktober 2002 soll sich das Vorgehen der russischen Streitkräfte in Tschetschenien weiter verhärtet haben. Während der Kampfhandlungen haben russische Stellen zeitweise Zivilisten am Verlassen des Kampfgebietes gehindert. Desgleichen ist es zu massiven Verletzungen des humanitären Völkerrechts durch tschetschenische Banden und Rebellen gekommen. Dazu gehören Folterung und Ermordung russischer Soldaten und kooperationswilliger Tschetschenen, Verschleppung und Vergewaltigung von Frauen, Plünderungen und die bewusste Kampfführung aus zivilen Anlagen sowie Sprengstoffanschläge, die zu zahlreichen Opfern unter den Zivilisten führten (Auswärtiges Amt, Ad-hoc-Bericht vom 27.11.2002 unter Berufung auf z.B. Human Rights Watch; ai und Memorial).

Auf die Geschehnisse nimmt (oder hat) der russische Staat wenig Einfluss, insbesondere was die Vorgehensweise der russischen Soldaten anlangt. Die Strafverfolgung ist marginal. Nach russischen Angaben gegenüber dem Generalsekretär des Europarates sind bislang (Stand: Februar 2002) in 122 Fällen Ermittlungen der Militärstaatsanwaltschaft wegen krimineller Vergehen gegen die tschetschenische Zivilbevölkerung eingeleitet und in 67 Fällen abgeschlossen worden. Davon wurde in 41 Fällen Anklage vor Militärgerichten erhoben, hiervon in 11 Fällen wegen Mordes. Bis jetzt sollen 23 russische Armeeingehörige, darunter 2 Offiziere, wegen Verbrechen gegen die Zivilbevölkerung in Tschetschenien verurteilt worden sein (Auswärtiges Amt, ad-hoc-Bericht v. 27.11.2002).

Müsste der Kläger jetzt nach Tschetschenien zurück, wäre er dort mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit vor einer Verfolgung nicht sicher. Zwar haben die Kampfhandlungen zwischen dem russischen Militär und den Rebellen seit April 2000 abgenommen. Aber in den von russischen Truppen kontrollierten Gebieten Tschetscheniens, die mit Ausnahme schwer zugänglicher Gebirgsregionen mittlerweile wieder das ganze Territorium erfassen, ist die Sicherheit der Zivilbevölkerung wegen ständiger Razzien, Guerilla-Aktivitäten, Geiselnahmen, „Säuberungsaktionen“, Plünderungen und Übergriffen auch durch russische Soldaten nicht gewährleistet (Auswärtiges Amt, ad-hoc-Bericht v. 27.11.2002).

Dabei geht der Senat davon aus, dass es sich bei der mittlerweile guerillakriegsähnlich entwickelten Auseinandersetzung in Tschetschenien und den dabei vom russischen Militär gegen die nach dem ersten Tschetschenien-Krieg im Wesentlichen allein im Lande noch verbliebenen ethnischen Tschetschenen verübten Übergriffen - wenn überhaupt - ebenfalls nur um eine örtlich begrenzte Verfolgung handelt, die, sofern sie gegeben wäre, kein Nachfluchtgrund für den im Zeitpunkt des Ausbruchs des zweiten Tschetschenien-Krieges nicht mehr in Tschetschenien, sondern in der Bundesrepublik Deutschland lebenden Kläger darstellen würde. Die Qualifizierung der allenfalls gegebenen Verfolgungslage als örtlich begrenzt beruht darauf, dass sich auch die Auseinandersetzungen dieses Krieges im Wesentlichen auf das Territorium Tschetscheniens beschränkt, die Beweggründe für den neuerlichen Konflikt nahezu identisch mit den Ursachen des ersten Tschetschenien-Krieges sind mit dem Unterschied, dass anstelle des damaligen Präsidenten Boris Jelzin nunmehr Vladimir Putin getreten ist und durch Tschetschenien mittlerweile die wichtige Öl-Pipeline verläuft, die es als Baustein der russischen Vorherrschaft im Kaukasus zu erhalten gilt. Als weiteres Indiz für eine allenfalls als örtlich begrenzte Verfolgungslage zu qualifizierende Situation in Tschetschenien kommt hinzu, dass auch heute keine hinreichenden Anhaltspunkte dafür gegeben sind, dass der russische Staat sich hinsichtlich der Tschetschenen aus reinem politischen Kalkül heraus als „mehrgesichtiger Staat“ im Sinne der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts geriert und dass auch die neuerlichen Übergriffe, die gegen diejenigen ethnischen Tschetschenen festgestellt werden können, die in der Russischen Föderation außerhalb Tschetscheniens leben, jedenfalls von ihrer Intensität her mit den menschenverachtenden „Säuberungsaktionen“ und sonstigen brutalen Übergriffen auf die in Tschetschenien verbliebenen Zivilisten nicht vergleichbar sind.

Insoweit wird zwar berichtet, dass weiterhin administrative Erschwernisse für Personen bestehen, die erkennbar tschetschenischer Herkunft sind oder südländisch/kaukasisch aussehen. Den Erkenntnismitteln lässt sich hinsichtlich der Handhabung der Erforderlichkeit der Registrierung aber immer noch kein einheitliches Bild entnehmen. Wie bisher scheint es vor allen Dingen in den größeren Städten der Russischen Föderation ohne Erlaubnis des Aufenthaltes unmöglich zu sein, legal eine Wohnung und Arbeitsstelle zu finden. Infolge der Geiselnahme in Moskau vom Oktober 2002, bei dem die tschetschenische Urheberchaft feststeht, hat sich im Zusammenhang mit der Fahndung nach den Drahtziehern und Teilnehmern an der Geiselnahme der Kontrolldruck gegenüber kaukasisch aussehenden Personen signifikant erhöht. Personenkontrollen auf der Straße, in den U-Bahnen und Hausdurchsuchungen (häufig ohne Durchsuchungsbefehle) sollen verschärft worden sein. Nach

dem Geiseldrama müssen kaukasisch aussehende Personen auch außerhalb ihres Siedlungsgebietes mit verschärften Kontrollen rechnen (Auswärtiges Amt, Ad-hoc-Bericht v. 27.11.2002 und Auskunft vom 08.01.2003 an VG Schleswig). Das russische Innenministerium soll über die Zunahme von Drohungen gegenüber Tschetschenen besonders in Orten berichtet haben, in denen diese geballt leben. Nach Zeitungsberichten hat die extremistische russische Gruppe „Autonome Kampfseinheit der russischen Selbstverteidigung in der Stadt Moskau“ mit Vergeltungsschlägen gegenüber Tschetschenen in Moskau gedroht. Die Bevölkerung begegne Tschetschenen größtenteils mit Misstrauen. Hier sollen sich in Teilen der Bevölkerung latenter Rassismus und Fremdenfeindlichkeit auswirken, die sich zuletzt durch die Geiselnahme in Moskau verstärkt hätten. Dies äußere sich z.B. auch in Problemen, in Moskau derzeit eine Wohnung anzumieten (Auswärtiges Amt, Ad-hoc-Bericht v. 27.11.2002; Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge, Information Dezember 2002).

Danach hat sich zwar die Situation der Tschetschenen, die in der Russischen Föderation außerhalb Tschetscheniens leben, gegenüber der Situation die Anfang September 1999 bestanden hatte, tendenziell verschlechtert. Die referierten Anfeindungen und Diskriminierungen bleiben in ihrer Intensität, wie schon in den Jahren 1994 bis 1996, aber immer noch bei weitem hinter den in Tschetschenien selbst stattfindenden massiven und gezielten Angriffen auf Leib und Leben tschetschenischer Zivilisten zurück, so dass dem Kläger jedenfalls in die Regionen eine Rückkehr zugemutet werden kann, die ihm Anfang September 1999 als Ausweichmöglichkeit offengestanden hatten.

Anders als amnesty international (Stellungnahme vom 08.10.2001, Länderkurzinfo vom 01.11.2002 und Auskunft vom 20.02.2002 an VG Schleswig) sowie anderer Menschenrechtsorganisationen berichtet das Auswärtige Amt insoweit nicht von Misshandlungen und Folter, sondern von diskriminierenden Kontrollmaßnahmen, was offenbar auch auf die allgemein angespannte Atmosphäre im Zusammenhang mit dem von den Rebellen geführten (Gegen-)Terror in Tschetschenien und der Geiselnahme in Moskau im Oktober 2002 zurückzuführen sein dürfte. Auch der Hinweis des Auswärtigen Amtes in dem Ad-hoc-Bericht v. 27.11.2002, dass junge Männer in höherem Maße Personenkontrollen unterlägen als andere Menschen, rechtfertigt es nicht, mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit eine politische Verfolgung des Klägers in der Russischen Föderation außerhalb Tschetscheniens anzunehmen. Entsprechendes gilt für den Umstand, dass weiterhin solchen Personen besondere Aufmerksamkeit durch russische Behörden gewidmet wird, die sich in der Tschetschenienfrage engagiert haben bzw. denen die russischen Behörden ein solches Engagement unterstellen

(Auswärtiges Amt, Ad-hoc-Bericht v. 27.11.2002; UNHCR, Stellungnahme vom Januar 2002). Das Ausmaß und die Intensität der damit einhergehenden, bekannt gewordenen Maßnahmen lässt sich ebenfalls nicht mit den Maßnahmen vergleichen, die aus Tschetschenien bekannt geworden sind. Aus dem Gesamteindruck, den die Erkenntnisquellen vermitteln, wird vielmehr deutlich, dass es bei den Kontrollen außerhalb Tschetscheniens und der Aufmerksamkeit der Behörden primär um die Suche nach tschetschenischen Rebellen oder Personen geht, die die Rebellen aktiv unterstützen. Zu diesen Personen gehört der Kläger nicht. Zudem mündet nach den Berichten und Stellungnahmen nicht jede Personenkontrolle in eine grundlose Inhaftierung. Ein solcher Automatismus ist den Erkenntnismitteln nicht zu entnehmen. Soweit es ohne einen konkreten individuellen Verdacht doch zu Festnahmen, Inhaftierung und einem Verhör kommt, werden die meisten davon Betroffenen in der Regel nach kurzer Zeit wieder entlassen. Längerfristige Inhaftierungen und/oder Misshandlungen ohne einen konkreten Verdacht, den Rebellen anzugehören oder diese aktiv zu unterstützen, sind für Regionen außerhalb Tschetscheniens in deutlichem Unterschied zur Situation in Tschetschenien selbst nicht bekannt geworden. Liegt ein solcher individueller konkreter Verdacht allerdings vor oder kann er sich im Verlaufe eines Verhörs ergeben, muss aber der Betroffene bereits deshalb Maßnahmen politischer Verfolgung in Form einer Inhaftierung wegen des Vorwurfs terroristischer Aktivitäten befürchten. Einem solchen Verdacht unterliegt der Kläger indes nicht. Er ist ja gerade deshalb aus dem Stützpunkt der Rebellen geflüchtet, weil er deren Ziele nicht teilte und deren Methoden bzw. Kampfweise nicht guthieß.

Was die neuerlichen Zuzugerschwernisse anlangt, gibt es verlässliche Auskünfte nur für Moskau und andere Großstädte der Russischen Föderation. Für ländliche und wirtschaftlich weniger interessante Gebiete berichtet lediglich UNHCR (Stellungnahme vom Januar 2002) über bestehende Hemmnisse in einigen nordkaukasischen Republiken (vgl. dazu auch Memorial, Bericht 2002, S. 16 ff.). Anderweitig gesicherte Erkenntnisse über eine restriktive Anwendung der Registrierung gibt es nicht, schon gar nicht über eine landesweite negative Praxis. In Anbetracht der großen Ausdehnung der Russischen Föderation verbietet sich daher eine Generalisierung der gesicherten Erkenntnisse über die Handhabung der Zuzugsgenehmigung in den Großstädten. Davon abgesehen gibt es - wie oben dargestellt - Regionen in der Russischen Föderation, in denen eine Registrierung überhaupt nicht stattfindet, in denen die Registrierung wieder abgeschafft wurde oder in denen die Registrierung nicht restriktiv wie in Moskau und in anderen Großstädten gehandhabt wird (siehe obige Ausführungen). Sie stellen daher auch heute noch inländische Fluchialternativen für den Kläger dar.

Anhaltspunkte, dass sich insoweit in diesen Regionen hinsichtlich der Registrierung etwas anderes ergeben hätte, liegen nicht vor.

Dem kann nicht mit Erfolg eine antitschetschenische Stimmung in Teilen der Bevölkerung entgegengehalten werden. Sie soll sich insbesondere in den großen Städten und in einigen Gebieten Südrusslands ausgebreitet haben (Auswärtiges Amt, Auskunft v. 22.01.2003 an Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge). Laut Stellungnahme der GfbV vom 02.10.2002 an das Verwaltungsgericht Schleswig sollen im Gebiet Wolgograd Programme gegen Tschetschenen stattgefunden haben. Weitere Ausschreitungen gegen tschetschenische Bevölkerungsteile sind bisher nicht publik geworden. Lediglich aus Moskau wurden von Drohungen nationalistischer Gruppen gegen Tschetschenen berichtet, ohne dass insoweit Repressionen bekannt geworden sind. Auch sonst sind Schwierigkeiten auf Grund von Misstrauen in der Bevölkerung, z.B. bei der Wohnungssuche, nur aus Moskau definitiv bekannt. Nach der Erkenntnislage kann derzeit nicht davon ausgegangen werden, dass unter der Bevölkerung landesweit eine antitschetschenische Stimmung mit asylrelevanten Folgen herrschte. Dies gilt nach Auffassung des Senats insbesondere für die an Tschetschenien angrenzenden Gebiete, denn dort leben fast ausschließlich nichtrussische Volkszugehörige. Darüber hinaus hat der Kläger selbst nicht geltend gemacht, von der russischen Bevölkerung Repressalien zu befürchten.

Eine Rückkehr des Klägers in die Russische Föderation außerhalb Tschetscheniens jedenfalls in die Landesteile, in denen keine bzw. keine restriktive Registrierung stattfindet, scheidet auch nicht wegen einer etwaigen Gefährdung des wirtschaftlichen Existenzminimums aus. Insoweit kann zur Vermeidung von Wiederholungen auf die obigen Ausführungen im Zusammenhang mit der inländischen Ausweichmöglichkeit für den Kläger Anfang September 1999 verwiesen werden. Selbst wenn für den Kläger heute das in den russischen Provinzen übliche wirtschaftliche Existenzminimum nicht gewährleistet wäre, käme eine Feststellung der Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG nicht in Betracht. Sie wäre - wie im Jahre 1999 - nicht verfolgungsbedingt. Es ist weiterhin davon auszugehen, dass die wirtschaftliche Lage in Tschetschenien nicht besser ist als in den übrigen Gebieten der Russischen Föderation. Eine Verschiebung der wirtschaftlichen Verhältnisse zugunsten Tschetscheniens hat in den vergangenen vier Jahren nicht stattgefunden. Die wirtschaftliche Lage hat sich in Tschetschenien gegenüber den anderen Landesteilen der Russischen Föderation eher verschlechtert. Sie ist in Tschetschenien desolat, die Infrastruktur weitgehend zerstört. Die Grundversorgung der Bevölkerung in Tschetschenien mit Nahrungsmitteln ist trotz Nachlassens der Kampfhandlungen seit April 2000 weiterhin äußerst mangelhaft, da die Region auf

Grund der Sicherheitslage, bürokratischer Hemmnisse und von Korruption der örtlichen Verwaltung und der Sicherheitskräfte für humanitäre Hilfsleistungen immer noch schwer zugänglich ist. Die medizinische Versorgung ist völlig unzureichend. Auf Grund zweier ungeklärter Entführungsfälle im Juli/August 2002 hatten UNO-Hilfsorganisationen und „Ärzte ohne Grenzen“ ihre Arbeit vor Ort vorübergehend ganz eingestellt. Die Arbeitslosenquote beträgt in Tschetschenien derzeit 80% (vgl. zu allem insbesondere Auswärtiges Amt, Ad-hoc-Bericht v. 27.11.2002). Demgegenüber ist nichts dafür ersichtlich, dass die wirtschaftliche Lage und die Existenzmöglichkeiten in der Russischen Föderation außerhalb Tschetscheniens allgemein ungünstiger wären als in Tschetschenien.

Daneben kommen als inländische Fluchtalternative die angrenzenden Regionen von Tschetschenien, vor allen Dingen Inguschetien, in Betracht, das bisher den Hauptstrom der Flüchtlinge des zweiten Tschetschenien-Krieges aufgenommen und beherbergt hat (vgl. Auswärtiges Amt, Lagebericht v. 15.11.2000, v. 24.04.2001 und v. 28.08.2001; siehe auch UNHCR, Stellungnahme Januar 2002). Allerdings hat sich der UNHCR gegen Inguschetien als Fluchtalternative für ethnische Tschetschenen ausgesprochen, weil die Verhältnisse dort für Flüchtlinge unzumutbar seien. Sowohl die humanitäre Lage als auch der Schutz der Flüchtlinge seien dort immer noch prekär. Auch trage die Nähe zum Konfliktgebiet und die fortdauernden militärischen Aktivitäten in Tschetschenien zur Verschlechterung der Situation bei. Dieser Einschätzung folgt der Senat nicht. Zwar versuchte die russische Regierung wiederholt durch mittelbaren Druck, z.B. durch Entzug von Wasser, Strom und Lebensmitteln, die Flüchtlinge wieder zur Rückkehr nach Tschetschenien zu bewegen (vgl. Auswärtiges Amt, Lagebericht v. 15.11.2000; ai, Auskunft v. 12.01.2001 an VG Ansbach; Auswärtiges Amt, Auskunft v. 21.08.2001 an VG Bremen; UNHCR, Stellungnahme vom Januar 2002), zuletzt Ende November/Anfang Dezember 2002 (NZZ v. 29.11.2002; FAZ v. 04.12.2002). Nach internationalen Protesten verzichtete die russische Regierung aber letztendlich auf die Schließung der Lager in Inguschetien (vgl. zuletzt FR v. 21.12.2002). Nach Angaben des UNHCR hatten sich im Januar 2002 noch ca. 150.000 tschetschenische Flüchtlinge in Inguschetien aufgehalten, davon 100.000 bei Gastfamilien und 50.000 in Notunterkünften bzw. Flüchtlingslagern (Auswärtiges Amt, Lagebericht v. 07.05.2002). Trotz der Kampagne der russischen Behörden zur freiwilligen Rückkehr Mitte/Ende 2002 reduzierte sich diese Zahl nur auf insgesamt 110.000 Flüchtlinge, die weiterhin in Inguschetien leben (Auswärtiges Amt, Lagebericht v. 27.11.2002).

Nach Auffassung des Senats können insbesondere für Inguschetien auch nicht andere unzumutbare Nachteile, d.h. existenzielle Gefährdungen, die am Herkunftsort so nicht bestün-

den, festgestellt werden. Die Lebensbedingungen der Flüchtlinge sind zwar unter allen Aspekten schwierig. Sie erfahren aber vielfältige Unterstützung und Hilfe durch internationale Hilfsorganisationen (vgl. Auswärtiges Amt, Lagebericht v. 27.11.2002; NZZ v. 29.11.2002). Anders als in Tschetschenien werden diese Hilfsmaßnahmen nunmehr von russischer Seite kaum behindert. Zwar waren in den ersten Monaten im Winter 1999/2000 noch äußerst schwierige Zustände in den im Entstehen begriffenen Flüchtlingslagern zu verzeichnen gewesen. Es konnte nicht verhindert werden, dass sich verschiedene Krankheiten, insbesondere Tuberkulose, verbreitet haben. Der Grund hierfür lag jedoch vornehmlich darin, dass die in den Zufluchtgebieten vor allem in Inguschetien vorhandenen Ressourcen für eine hinreichende Versorgung des schnell anwachsenden Flüchtlingsstromes nicht ausgereicht hatten und internationale Hilfe die Flüchtlinge zunächst angesichts unzureichender Kooperation der russischen Stellen nur schleppend erreichte (Auswärtiges Amt, Lagebericht v. 22.05.2000). Bereits für das Frühjahr 2000 konnte jedoch - trotz manch weiterer Behinderungen von russischer Seite aus - eine deutliche Verbesserung der Situation festgestellt werden. Die Hilfe konnte bald so organisiert werden, dass jedenfalls eine Grundversorgung selbst in entlegeneren Flüchtlingsunterkünften gewährleistet war, obwohl insbesondere die Wohnverhältnisse sich noch schlecht gestalteten (FAZ v. 01.03.2000; NZZ v. 06.03.2000; FR v. 13.04.2000). Im Winter 2000/2001 verbesserte sich auch hinsichtlich der Flüchtlingsunterkünfte die Lage, wobei allerdings noch viele Flüchtlinge den Winter in Eisenbahnwaggons und Zelten verbringen mussten. Insgesamt stabilisierte sich die Versorgungslage zunehmend. Die Hilfe beschränkte sich dabei nicht allein auf die Lager. Einbezogen wurden vielmehr auch die privaten Unterkunftsmöglichkeiten, insbesondere durch Einmalzahlungen an Familien, die sich bereit erklärten, Flüchtlingen Wohnraum zur Verfügung zu stellen. Insgesamt ist deshalb davon auszugehen, dass nunmehr in Inguschetien eine den Anforderungen der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts genügende Existenzsicherung für die Flüchtlinge gewährleistet ist.

Im Übrigen stünde eine nur eingeschränkte Versorgungslage der Annahme einer Fluchtalternative in Inguschetien deshalb nicht entgegen, weil dieser Nachteil auch in den Herkunftsgebieten der Flüchtlinge in Tschetschenien besteht. Insoweit kann auf die vorstehenden Ausführungen Bezug genommen werden. Dabei ist zugunsten Inguschetien zu beachten, dass nach den Ausführungen des Auswärtigen Amtes in dem Lagebericht vom 27.11.2002 die humanitäre Lage in den Flüchtlingslagern durch die internationale humanitäre Hilfe besser ist als in Tschetschenien selbst. Auch UNHCR weist darauf hin, dass in Inguschetien ein Mindestmaß an humanitärer Hilfe gewährleistet sei.

Schließlich ist allein die örtliche Nähe zu Tschetschenien und die damit verbundene abstrakte Gefährdung, in die dortigen Kämpfe verwickelt werden zu können, entgegen der vom UNHCR hieraus gefolgerten Ansicht nicht geeignet, Inguschetien den Rang einer inländischen Fluchtalternative abzusprechen. Immerhin besteht die Fluchtmöglichkeit für die meisten ethnischen Tschetschenen seit mehr als drei Jahren, ohne dass sie durch Kampfhandlungen beeinträchtigt oder darin verwickelt worden wären. Es liegen keine Anhaltspunkte dafür vor, dass sich hieran etwas ändern sollte. Die großen militärischen Auseinandersetzungen zwischen dem russischen Militär und den Rebellen sind seit April 2000 beendet. Der Krieg mutierte inzwischen zu einem Guerilla-Krieg, der sich im Wesentlichen in den unzugänglichen Bergregionen abspielt, nicht im Grenzbereich zu Inguschetien.

In der Person des Klägers liegen auch keine Abschiebungshindernisse gemäß § 53 Abs. 1 und Abs. 4 AuslG i.V.m. § 3 EMRK vor. Danach darf ein Ausländer nicht abgeschoben werden, soweit die Abschiebung bei Anwendung der EMRK unzulässig wäre. Nach Art. 3 EMRK darf niemand der Folter oder unmenschlicher Behandlung oder erniedrigender Strafe oder Behandlung unterworfen werden, was voraussetzt, dass ein vorsätzliches geplantes und auf eine bestimmte Person gerichtetes Handeln vorliegt (BVerwG, Urt. v. 17.10.1995 - 9 C 15.95 -, BVerwGE 99, 133 m.w.N., und Urt. v. 18.04.1996 -, NVwZ-Beilage 1996, 58). Die Geltendmachung allgemeiner, der Bevölkerung drohender Gefahren infolge einer Bürgerkriegssituation, innerer Unruhen, bewaffneter Konflikte, Hungersnöte, rechtswidriger Verhältnisse oder ganz allgemein der politischen oder wirtschaftlichen Verhältnisse in einem bestimmten Land reichen nicht aus (Hailbronner, AuslR, A 1, § 53 Rn 47). Auch ein Klima grober Menschenrechtsverletzungen oder von Gewalt reicht als solches nicht aus, solange sich die Gefahr nicht gegen den einzelnen individuell richtet. In Fällen der Abschiebung durch einen Vertragsstaat ist ein Verstoß gegen Art. 3 EMRK nur dann in Betracht zu ziehen, wenn ernsthafte Gründe für die Annahme bestehen, dass der Abgeschobene im aufnehmenden Land einer von diesem Artikel verbotenen Behandlung unterworfen wird (BVerwG, Urt. v. 17.10.1995, a.a.O.). Nach diesen Grundsätzen kann sich der Kläger nicht auf ein Abschiebungshindernis nach § 53 Abs. 1 und Abs. 4 AuslG i.V.m. Art. 3 EMRK berufen. Es ist nach vorstehenden Ausführungen nicht beachtlich wahrscheinlich, dass er bei einer Rückkehr in die russische Föderation außerhalb Tschetscheniens gefoltert oder einer unmenschlichen oder erniedrigenden Strafe ausgesetzt wird.

Der Kläger kann sich bei einer Rückkehr in die Russische Föderation auch nicht mit Erfolg auf etwaige bevorstehende Schwierigkeiten bei der Wohnsitznahme, Versorgung mit Nahrungsmitteln, Suche eines Arbeitsplatzes und medizinischer Versorgung stützen. Dies wäre

nicht als eine vom Staat gezielt vorgenommene oder von diesem zu verantwortende unmenschliche oder erniedrigende Behandlung im Sinne von Art. 3 EMRK zu werten. Das Problem, denen sich in der Russischen Föderation insbesondere Binnenflüchtlinge kaukasischer Abstammung ausgesetzt sehen, die sich in größeren Städten ansiedeln wollen, beruht auf dem in der Russischen Föderation praktizierten System der Registrierung, das für alle Bürger gilt. Zwar werden Registrierungspflichten namentlich in den Großstädten wie Moskau und St. Petersburg auch als Zuzugsbeschränkungen genutzt. Dies stellt sich jedoch auch unter Berücksichtigung der Tatsache, dass Personen ohne die erforderliche Registrierung keinen Anspruch auf die ohnehin sehr eingeschränkte staatliche Unterstützung im sozialen Bereich, bei der Wohnungs- und Arbeitssuche sowie medizinischer Versorgung haben, für sich allein betrachtet noch keine unmenschliche oder erniedrigende Behandlung dar. Denn die daraus resultierenden Schwierigkeiten sind eher Folge der allgemein schlechten wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse in der Russischen Föderation. Im Übrigen hat der Kläger die Möglichkeit - wie oben dargelegt - in Landesteile der Russischen Föderation auszuweichen, in denen es keine Registrierung gibt oder diese nicht restriktiv angewandt wird.

Auch liegen die Voraussetzungen des § 53 Abs. 6 Satz 1 AuslG nicht vor. Nach dieser Vorschrift kann von der Abschiebung eines Ausländers in einen anderen Staat abgesehen werden, wenn dort für ihn eine erhebliche, individuell-konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit besteht, wobei es nicht darauf ankommt, ob die Gefahr vom Staat ausgeht oder ihm zumindest zuzurechnen ist (BVerwG, Urt. v. 17.10.1995, a.a.O.). Nach den obigen Ausführungen liegt bei dem Kläger kein Abschiebungshindernis im Sinne dieser Vorschrift hinsichtlich der Russischen Föderation außerhalb Tschetscheniens vor.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO; Gerichtskosten werden gemäß § 83 b Abs. 1 AsylVfG nicht erhoben.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit ergibt sich aus § 167 VwGO i.V.m. §§ 708 Nr. 10, 711 ZPO.

Gründe, die eine Zulassung der Revision rechtfertigen könnten (§ 132 Abs. 2 VwGO), liegen nicht vor.

#### Rechtsmittelbelehrung

Die Nichtzulassung der Revision kann innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils beim